

Es wird dieses Recht nicht alterirt dadurch, daß ihr Gatte Israelit ist, denn §. 116 a. g. G. gestattet dem nicht katholischen Ehegatten (auch dem confessionslosen) selbst dann die Ehetrennung zu verlangen, wenn etwa der andere Theil zur katholischen Kirche übergetreten ist. Es trifft da die Auslegungsregel a majori ad minus ein. Sodann ist zu bemerken, daß hier keine Jüdenehe, sondern Civilehe in Frage steht.

Die gesetzlichen Gründe, welche zur Trennung erforderlich sind, sind taxativ folgende: a) wenn der Ehegatte sich eines Ehebruches, oder b) eines Verbrechens, welches die Verurtheilung zu einer wenigstens fünfjährigen Kerkerstrafe nach sich gezogen, schuldig gemacht; c) wenn ein Ehegatte den anderen boshaft verlassen hat, und falls sein Aufenthaltsort unbekannt ist, auf öffentliche gerichtliche Vorladung innerhalb eines Jahres nicht erschienen ist; d) dem Leben oder e) der Gesundheit gefährliche Nachstellungen; f) wiederholte schwere Mißhandlungen; g) eine unüberwindliche Abneigung, welcher wegen beide Ehegatten die Auflösung der Ehe verlangen; doch muß in diesem letzteren Falle die Trennung der Ehe nicht sogleich verwilligt, sondern erst eine Scheidung von Tisch und Bett, und zwar nach Beschaffenheit der Umstände auch zu wiederholten Malen versucht werden. (Ueber einen ähnlichen Fall berichtet das Wiener Diözesanblatt Nr. 9, 1881 aus der „Gerichtszeitung.“)

Linz.

Professor Dr. M. Hiptmair.

XIV. (*Ob die kirchliche Observanz, Todtenmessen praecente cadavere zu feiern, seitens der Civilobrigkeit ein Verdict findet?*) — Zu den vorzüglichsten Acten christlicher Pietät bei Begräbnissen christlich Verstorbener rechnen die Katholiken die Exequien oder Todtenmassen praecente cadavere. Es ist dies eine Observanz, die sich in den katholischen Ländern seit Langem eingewurzelt hat; selbst die „Josephinische Gesetzgebung“ hat unseres Wissens an dieser Geprägtheit nicht gerüttelt. In neuerer Zeit aber ist in Oesterreich hie und da die locale Kirchenvorstehung mit ihrer weltlichen Behörde betreffs der Exequien praecente cadavere in Conflict gekommen; diese wollte nämlich gesetzliche Gründe gefunden haben zur Verweigerung, beziehungsweise Hintanhaltung der Todtenmesse praecente cadavere. — Es fragt sich, ob die Kirchenvorstände seitens der Civilgesetzgebung keine positive Stütze haben zur Aufrechthaltung dieser uralten kirchlichen Observanz? Allerdings! In Moy's R. R. Archiv (25. Bd., neue Folge 19. Bd. 1871) S. 126 findet sich Fol-

gendes: „Ueber die Bitte des Episcopates von Böhmen um Begebung des Ministerialerlasses vom 8. October 1853, Z. 12773, betreffend die Ausstellung der Leichen in den Kirchen während der Todtenmessen und Requien hat man sich mit dem k. k. Ministerium des Innern in das Vernehmen gesetzt, welches sich unter dem 23. April 1856, Z. 1046—93, dahin erklärte, daß es keineswegs die Absicht hatte, durch diesen Erlaß die Beisezung oder richtiger Aufstellung der Leichen während der Abhaltung der Todtenmessen und Requien in den Kirchen unbedingt zu untersagen, sondern es hat das in demselben ausgesprochene Verbot mit Hinblick auf den vorhergehenden Satz, dem zufolge vorausgesetzt wurde, daß die Einsegnung der Leichen in der Regel Abends geschieht, nur dahin verstanden, daß nach erfolgter Einsegnung der Leiche in der Kirche nicht etwa ganz außer allem Zusammenhang mit dieser und ionach des anderen Tages die Abhaltung von Todtenmessen und Requien unter neuerlicher Aufstellung oder Belassung der Leichen über Nacht in der Kirche geschehen darf. In soferne aber nach der Einlage des Episcopates die Einsegnung sammt der Missa praesente corpore als ein einziger zusammenhängender Act dargestellt wird, so obwaltet gegen die Aufstellung der Leichen während der Todtenmessen und Requien unter der Bedingung kein Anstand, daß die Leichen der an ansteckenden oder epidemischen Krankheiten Verstorbenen davon ausgeschlossen werden.“

In diesem Erlass ist somit im Allgemeinen gestattet, was die Kirche schon lange geübt hat und was das römische Rituale mit den Worten anempfiehlt: „Quod antiquissimi est instituti, illud, quantum fieri poterit, retineatur: ut Missa praesente corpore defuncti pro eo celebretur, antequam sepulturae tradatur.“

St. Pölten. Dr. J. Fasching, bischöflicher Secretär.

XV. (Eine kurze Apologie der Österbeichtzettel.) Was 1. die Veranlassung der Einführung dieser Beichtzettel betrifft, so dürfte dieselbe in der Zeit des Absalles vieler vom katholischen Glauben oder noch früher, in der überhandnehmenden Launheit vieler im Empfange der hl. Sacramente zu suchen sein. Es wurde unter solchen Umständen nothwendig, daß von jedem Katholiken gleichsam ein öffentliches Glaubensbekenntniß in der wichtigsten und heiligsten Sache alle Jahre abgefördert und so bekannt werde, wer noch ein Katholik, dem katholischen Glauben treu ergeben, ein Kind der katholischen Kirche sei und